

## Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu Enzkreis

### Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu zum Zieljahr 2025 für den Bereich „Ortental“ Solarpark auf Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Iptingen nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch

Die **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu**, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Friolzheim, Heimsheim, Mönshheim, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg, hat in der öffentlichen Sitzung **am 3. Februar 2022** die 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu zum Zieljahr 2025 für den Bereich „Ortental“ Solarpark auf Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Iptingen, beschlossen bzw. festgestellt.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Darstellung von ca. 9,92 ha Fläche.

Im Einzelnen gilt der zeichnerische Planteil (Lageplan) vom 14.01.2022 des Büros Baldauf, Stuttgart.

Die am 3. Februar 2022 von der **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu** beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 für den Bereich „Ortental“ Solarpark auf Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Iptingen, wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, **mit Bescheid des Landratsamtes Enzkreis, Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz, vom 11. März 2022, eingegangen am 26. April 2022, genehmigt.**

**Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich „Ortental“ Solarpark auf Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Iptingen, wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB).**

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 für den Bereich „Ortental“ Solarpark auf Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Iptingen, kann einschließlich ihrer Begründung bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim, Schulstraße 2, 71297 Mönshheim, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Satz 2 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu geltend gemacht worden sind. Bei der



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND HECKENGÄU

Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), in der aktuellsten Fassung oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind (vgl. § 4 Abs. 5 GemO).

Mönsheim, den 26. April 2022  
gez. Thomas Fritsch  
Verbandsvorsitzender

Auszug aus der  
rechtswirksamen Fortschreibung Flächennutzungsplan 2025  
vom 24.07.2012  
Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu  
genehmigt 31.10.2012

8. Änderung  
Fortschreibung Flächennutzungsplan 2025  
Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu  
für den Solarpark im Bereich Oriental auf der Gemarkung Wiernsheim

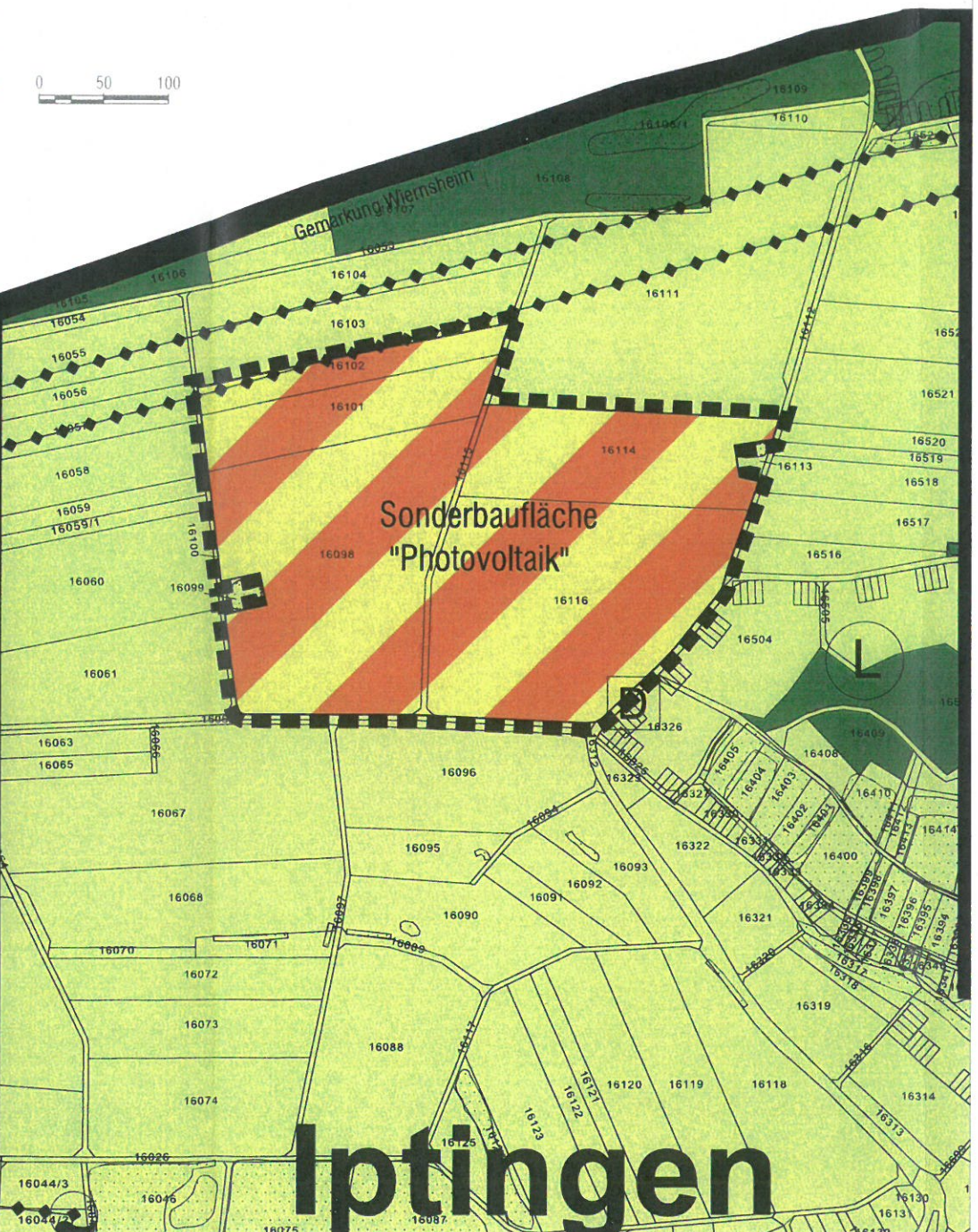
Gesetzliche Grundlagen:  
BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),  
das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert  
worden ist.  
BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),  
die durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden  
ist.  
PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des  
Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Fläche:	ca. 9,92 ha
Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	20.04.2021
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: § 2 Abs. 1 BauGB	29.04.2021 - 07.05.2021
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB Planersichtnahme	10.05.2021 - 09.06.2021
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB	10.05.2021 - 09.06.2021
Auslegungsbeschluss: § 3 Abs. 2 BauGB	28.10.2021
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	04.11.2021 - 05.11.2021
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs: § 3 Abs. 2 BauGB	15.11.2021 - 14.12.2021
Berücksichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 3 Abs. 2 BauGB § 4 Abs. 2 BauGB § 4a Abs. 2 BauGB	05.11.2021 - 14.12.2021
Feststellungsbeschluss: § 6 Abs. 1 BauGB	03.02.2022
Hiermit wird bestätigt, dass dieser rechnerische Teil dem Feststellungsbeschluss des Gemeindevorstands entspricht (Ausfertigung).	
Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu den 11.02.2022	Thomas Fritsch Verbandsvorsitzender
Genehmigungserlass § 6 Abs. 1 BauGB	.....
Öffentliche Bekanntmachung § 6 Abs. 5 BauGB	.....
Beratungserlass § 6 Abs. 5 BauGB	.....

Maßstab 1:5.000  
Gemeindeverwaltungsverband

Heckengäu  
Flächennutzungsplanänderung für den  
Solarpark im Bereich "Oriental"  
auf der Gemarkung Wiernsheim

14.01.2022  
baldauf  
ARCHITEKTEN  
STADTPLANER  
Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH  
Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf  
Schreiblarstraße 27 · 70199 Stuttgart  
Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22  
www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de



AUSZUG AUS DER ZEICHENERKLÄRUNG

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a und b; BauGB)	
	Fläche für Landwirtschaft
	Fläche für Wald

Nachrichtliche Übernahme  
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

	Landschaftsschutzgebiet
	Denkmal

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

	Leitungen - Hauptversorgung (KV = Hochsp., Freileitung, W = Hauptwasserleitung, A = Abwasser Hauptleitung)
--	---

ERGÄNZUNG DER ZEICHENERKLÄRUNG ZUR ÄNDERUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)	
	Sonderbaufläche, Zweckbestimmung "Photovoltaik" und Fläche für Landwirtschaft

S:\daten\STADT\14\_0124\_Wiernsheim\314\_006\_FNP\_Solarpark im Bereich Oriental\_E.dwg Layout PLAN